

Förderrichtlinie der Stadt Rheinfelden (Baden)

für das Förderprogramm

Klimabonus

Die Stadt Rheinfelden (Baden) bezuschusst verschiedene Maßnahmen für klimafreundliches Verhalten bei Privathaushalten. Die Maßnahmen unterteilen sich in die Schwerpunkte (A) Energie, (B) Mobilität und (C) Begrünung.

1. Zuwendungszweck

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat 2022 beschlossen, dass die Stadt bis 2040 klimaneutral werden soll. Energie und Mobilität sind dabei zentrale Sektoren, die zur Treibhausgasreduktion angesprochen werden müssen. Begrünungen helfen bei der Reduktion von CO₂ und verbessern zusätzlich das Mikroklima, was dem Ziel der Klimaanpassung der Stadt entspricht (Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.2025).

A. Energie

Gebäude privater Haushalte machen deutschlandweit bis zu 30 % des gesamten CO₂-Ausstoßes aus. Auf Grundlage der Wärmeplanung der Stadt Rheinfelden (Baden) sollten für alle Gebiete, die nicht an das Nahwärmenetz angeschlossen werden können, individuelle Lösungen erfolgen. Dort, wo ein Anschluss ans Nahwärmenetz besteht, sollte dieser genutzt werden und darüber Wärme bezogen werden. Doch auch neben der Wärmeversorgung sind Maßnahmen von Energieeffizienz wesentlich relevant zur Reduktion der gesamtstädtischen Treibhausgase.

Zunächst können Gebäudeeigentümer:innen sich über die Einstiegsberatung VZ (unter anderem im Rahmen einer Energiekarawane) zum energetischen Stand Ihres Gebäudes und möglichen Einsparmöglichkeiten kostenfrei beraten lassen. Sollte eine Folgeberatung notwendig sein, wird auch diese von der Stadt anteilig gefördert.

Das Ergebnis der Einstiegsberatung ist die Darlegung verschiedener sinnvoller Maßnahmen zur Energieeinsparung in Form eines Beratungsprotokolls. Mit dem Energiebonus kann eine dieser Maßnahmen mit einem Zuschuss von 500 € gefördert werden, maximal jedoch 70 % der Kosten der Maßnahme.

B. Mobilität

Das Mobilitätsverhalten der Menschen in Rheinfelden muss sich bis zur Klimaneutralität 2040 drastisch verändern. Die Nutzung klimafreundlicher Mobilität, wie dem ÖPNV, Rad- und Fußverkehr sowie Sharingangeboten soll gestärkt werden. Der motorisierte Individualverkehr, also private Verbrenner Fahrzeuge, sollen hingegen weniger werden und elektrifiziert werden. Von daher fördert die Stadt die Anschaffung gebrauchter E-Fahrzeuge als Ersatz für bestehende Verbrenner-PKW sowie die Anschaffung von Lastenrädern oder Fahrradanhängern und die Mitgliedschaft bei Sharing Anbietern.

C. Begrünung

Die Förderrichtlinie vom 01.04.2024 für Begrünungen, namentlich Dach- und Fassadenbegrünungen, Heckenpflanzungen und Flächenentsiegelungen wird in dieser neuen Förderrichtlinie integriert. Die Förderung wird erweitert um Baumpflanzungen und die Beratung zur Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer:innen, Wohnungseigentümergeinschaften, Mietende bzw. Personen mit Wohnsitz in Rheinfelden (Baden), Vereine und Verbände. Die erteilte Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Beschluss der Eigentümerversammlung ist vorzulegen.

3. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und soweit die Maßnahmen gesetzlich nicht bereits verpflichtend vorgeschrieben sind oder behördlich angeordnet wurden folgende Maßnahmen.

3.1. Beschreibung der Fördergegenstände

A. Energie

A1. Energieberatung

- Einstiegs-Energieberatung „Gebäude-Check“ (oder Äquivalent) von einer:m Berater:in der Verbraucherzentrale
 - Informationen zur Einstiegsberatung durch die Verbraucherzentrale finden Sie hier: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/> oder direkt über die Energieagentur Südwest: <https://www.energieagentur-suedwest.de/energieberatung.html>
- Weiterführende Beratung zur Heizungsmodernisierung durch einen Energie-Effizienz-Experten
 - Bei einer weiterführenden Beratung zur Heizungsmodernisierung kontaktieren Sie bitte einen Berater:in der Energie-Effizienz-Experten Liste: <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

A2. Energiebonus

Umsetzung einer Energiemaßnahme, die im Rahmen einer Energieberatung vorgeschlagen wurde. Für die Förderung der Umsetzung einer Maßnahme aus dem Beratungsprotokoll einer Energieeffizienzberatung (VZ, BAFA) ist der Nachweis einer Energieberatung vorzulegen.

Liste der förderfähigen Gegenstände oder Maßnahmen:

- Wärmepumpe, sofern das Gebäude nicht in einem Anschlussgebiet für das Wärmenetz steht
- Solarthermische Anlage
- Dämmung der Gebäudehülle, Dichtungen
- Fenster, Außentüren und -tore
- Energiesparendes Gerät mit der Energieeffizienzklasse A oder B (in Ausnahmen auch C)
- Energiesparende Beleuchtung: LED
- Hydraulischer Abgleich
- Smart-Meter-System (neu!)
- Sonstiges, nach individueller Absprache

Nicht gefördert werden PV-Anlagen aufgrund der PV-Pflicht in Baden-Württemberg.

B. Mobilitätsbonus (neu!)

- 1) Gebrauchtes Elektrofahrzeug
älter als 1 Jahr, als Ersatz für ein Verbrennerfahrzeug
- 2) Wallbox (Vorrichtungen zum Laden von Elektrofahrzeugen) mit bi-direktionaler Lademöglichkeit
- 3) (E-)Lastenfahrrad oder (E-)Lastenanhänger fürs Fahrrad
- 4) Erstmalige Mitgliedschaft bei einem Car- oder Bike-Sharing Anbieter

C. Begrünung

- 1) Dachbegrünungen
- 2) Fassadenbegrünungen
- 3) Heckenpflanzungen
- 4) Flächenentsiegelungen mit Begrünung
- 5) Baumpflanzungen (neu!)
- 6) Beratung zu Begrünungsmaßnahmen (neu!)

3.2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Antragstellung muss **vor** Beginn der Maßnahmen erfolgen.
- Für A und C: Die Grundstücke, für die die Förderung beantragt wird, müssen auf dem Gebiet der Stadt Rheinfelden (Baden) liegen.
- Für B: Die antragstellende Person muss wohnhaft in Rheinfelden (Baden) sein.
- Die Maßnahme muss **freiwillig** erfolgen, d.h. es darf keine gesetzliche Verpflichtung geben.
- Pro Grundstück und pro Person ist für jeden Fördergegenstand (A1, A2, B, C) nur ein Antrag pro Jahr zulässig.
- Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, jedoch darf die Gesamtsumme der Förderung die Investitionskosten für die Maßnahme nicht übersteigen.

3.3. Spezifische Voraussetzungen

A. Energie

A1. Energieberatung

Einstiegsberatung VZ „Gebäude-Check“

- Die Energieberatung (Einstiegsberatung) sollte durch eine:n Berater:in der Verbraucherzentrale durchgeführt werden. Die Beratung kann im Rahmen einer Energiekarawane oder außerhalb der Energiekarawane erfolgen.

Beratung Heizungsmodernisierung

- Die Beratung zur Heizungsmodernisierung sollte durch ein:e qualifizierte:n Energieberater:in („Energieeffizienz-Experten“) durchgeführt werden. Eine Liste aller Energieeffizienz-Experten der Region findet sich unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/>
- Der Beratung zur Heizungsmodernisierung geht eine Einstiegsberatung VZ voraus.
- Im Anschluss an die Beratung zur Heizungsmodernisierung erfolgt die Umsetzung einer Maßnahme, die dem Ziel der Klimaneutralität entspricht.

A2. Energiebonus

- Ein Energiebericht einer Sanierungsberatung oder der Beratungsvertrag einer energetischen Beratung liegt vor und empfiehlt die zu fördernde Maßnahme (mit Ausnahme von PV-Anlagen). Mögliche Dokumente zur Vorlage:
 - o BAFA-Sanierungsfahrplan (iSFP) oder -konzept
 - o Beratungsvertrag bzw. Beratungsprotokoll aus dem [Gebäude-Check der Verbraucherzentrale](#), zum Beispiel im Rahmen der „[Energiekarawane](#)“
 - o Anderweitiger Nachweis einer Energieberatung
- Die beantragte Maßnahme entspricht dem Ziel der Klimaneutralität.
- Der Beratungsvertrag ist nicht älter als fünf Jahre.
- Im Falle einer Umsetzung der Energie- oder Sanierungsmaßnahme durch eine Mieterin bzw. einen Mieter muss die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. ggf. der Wohneigentümergeinschaft vorgelegen haben.
- Für Wärmepumpen ist kein Nachweis einer Energieberatung notwendig. Gebäude, die in einem Anschlussgebiet für das Wärmenetz liegen, können keine Förderung von Wärmepumpen erhalten.
- Bei energiesparenden Geräten ist die Energieeffizienzklasse A oder B einzuhalten. In begründeten Ausnahmen ist auch die Energieeffizienzklasse C zulässig. Dies ist bei Antragsstellung vom Antragsteller zu begründen.
- Förderanträge sind nicht bei Neubauten möglich. Das Haus muss mindestens 5 Jahre alt sein.

B. Mobilitätsbonus

- 1) Das **gebrauchte E-Fahrzeug** ist älter als ein Jahr und wird rein elektrisch betrieben (kein Hybrid-Fahrzeug, keine Brennstoffzellen). Das Fahrzeug dient als Ersatz für ein bisher genutztes Verbrennerfahrzeug
- 2) Die **Wallbox** hat eine bidirektionale Lademöglichkeit und wird zum Laden eines E-Autos verwendet, vorzugsweise mit dem eigen produzierten Strom einer PV-Anlage.
- 3) Es werden nur **Lastenräder oder Anhänger** gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände zu transportieren und die im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Lenkenden transportieren können.
- 4) Es darf noch keine **Mitgliedschaft bei einem Sharinganbieter** bestehen. Die Kosten für die Mitgliedschaft werden einmalig pro Person bezuschusst. Es wird nur die Mitgliedschaft, nicht einzelne Fahrten bei einem Sharing-Anbieter bezuschusst.

C. Begrünung

- 1) Im Fall einer extensiven **Dachbegrünung** muss die zu begrünende Dachfläche mindestens 10 m² betragen. Die Mindestaufbauhöhe der Dachbegrünung muss 6 cm betragen.
- 2) Im Falle der **Fassadenbegrünung** muss die zusammenhängende Begrünungsfläche mindestens 10 m², das Mindestvolumen für den Wurzelraum 1 m³ betragen.
- 3) Im Falle einer **Heckenpflanzung** muss diese mindestens 10 Laufmeter und eine Höhe von min. 0,80 m betragen. Bau- und Planungsrechtliche Festsetzungen sind zu beachten. Es sind folgende Qualitätskriterien zu erfüllen: Zwei mal verpflanzt im Container oder Ballen. Keine wurzelnackte Ware.
- 4) Im Fall von **Entsiegelung** muss die zu entsiegelnde und zu begrünende Bodenfläche mindestens 10 m² betragen. Im Anschluss an die Entsiegelung ist die Fläche mit geeigneten Pflanzen gemäß der dieser Förderrichtlinie angeschlossenen Pflanzempfehlungsliste zu begrünen. Als unversiegelt gelten nicht verdichtete Oberflächenbeläge, idealerweise mit Mutterboden,

ohne Folienunterlage. Der Grünanteil der anschließenden Bepflanzung muss mind. 70% betragen. Grundsätzlich gilt die Förderung für eine Entsiegelung von Bodenbelägen wie Betonplatten/ Betonpflaster/ Asphalt sowie Kies- und Schotterflächen mit Vlies- oder Folienunterlage.

- 5) Bei **Baumpflanzungen** sind Bau- und Planungsrechtliche Festsetzungen zu beachten.

Im Innenbereich sind alle standortgerechten Bäume aus der GALK-Liste „[Zukunftsbäume für die Stadt](#)“ zulässig.

Im Außenbereich sind Streuobstbäume, also alte Kulturobst- und Wildobstbäume, förderfähig, entsprechend der Empfehlungen des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL).

Die empfohlenen Baumlisten finden sich ebenfalls auf der Homepage der Stadt Rheinfelden (Baden) zum Download unter www.rheinfelden.de/förderungen_grün.

Die Bäume müssen zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen, die Qualität muss einem Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt entsprechen.

- 6) **Beratung zu Begrünungsmaßnahmen:** Die Beratung sollte durch ein anerkanntes Landschaftsgartenunternehmen oder Äquivalent erfolgen. Die Beratung sollte zu einer der Fördergegenstände C1-5 erfolgen. Erstberatungen sind zudem online oder telefonisch möglich.

- Bei der Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen ist weiterhin die **Liste der förderfähigen Pflanzen** zu beachten.
- Die Maßnahme ist für einen **Zeitraum von mind. 10 Jahren** ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzulegen. Sollten die Pflanzen in diesem Zeitraum absterben, sind entsprechende Nachpflanzungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- Die Maßnahmen sind gemäß dem **aktuellen Stand der Technik** zu planen und auszuführen. Die Durchführung kann durch Privatpersonen oder einen anerkannten Dienstleister erfolgen. Bei privater Durchführung wird die Rechnung der Materialkosten bei der Stadt eingereicht, bei der Durchführung durch einen Dienstleister die gesamte Rechnung (inkl. Arbeitsstunden).

4. Form und Höhe der Zuwendung

A. Energiebonus

A1. Energieberatung

Die Kosten für die **Einstiegsberatung VZ** werden vollständig von der Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen. Die Einstiegsberatung ist somit für alle Gebäudeeigentümer:innen und Einwohner:innen Rheinfeldens **kostenlos**.

Die weiterführende Beratung wird mit **70 %** der Kosten bezuschusst, maximal **500 €**.

A2. Energiebonus

Die Umsetzung von Energiemaßnahmen im Anschluss an eine Beratung wird mit **70 %** der Kosten bezuschusst, maximal jedoch **500 €**.

Die verschiedenen Energiemaßnahmen können zwar kombiniert werden, es gilt aber die Obergrenze von **500 €**.

B. Mobilitätsbonus

- 1) Die Anschaffung gebrauchter E-Fahrzeuge wird pauschal mit **500 €** bezuschusst.
- 2) Wallboxen werden mit **50 %** der Kosten bezuschusst, maximal jedoch **300 €**.

- 3) Lastenräder oder Anhänger werden mit **70 %** der Kosten bezuschusst, maximal jedoch **500 €**.
- 4) Die erstmalige Mitgliedschaft bei einem Car- oder Bike-Sharing Anbieter wird mit **90 %** der Kosten übernommen, maximal jedoch **100 €**.

Die verschiedenen Maßnahmen der Mobilität können kombiniert werden und mit **bis zu 1.000 €** gefördert werden.

C. Begrünung

Die Förderhöhe beträgt **50 %** der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, **maximal jedoch 1.500 €** pro Antrag.

Als Förderobergrenze pro Maßnahme und Grundstück werden festgesetzt:

- 1) Maximal 50 €/m² für Dachbegrünung
- 2) Maximal 50 €/m² für Fassadenbegrünung
- 3) Maximal 50€/lfm für Heckenpflanzungen
- 4) Maximal 20 €/m² für Entsiegelung
- 5) Maximal 500 € pro Baumpflanzung
- 6) Maximal 300 € für eine Beratung

Ein Antrag für Begrünungsförderung kann mehrere Maßnahmen zur Begrünung (beispielsweise Dachbegrünung und Heckenpflanzung) beinhalten.

5. Verfahren

Die Einstiegsberatung VZ (aus Fördergegenstand A) benötigt kein Antragsverfahren, sondern kann direkt über die Energieagentur Südwest in Anspruch genommen werden. Die Abwicklung der Kosten erfolgt direkt zwischen der Energieagentur und der Stadt Rheinfelden (Baden).

Anträge für alle weiteren Fördergegenstände sind schriftlich oder per E-Mail an energieberatung@rheinfelden-baden.de bzw. an I.freytag@rheinfelden-baden.de bei der Stadtverwaltung der Stadt Rheinfelden (Baden) mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- für A: Nachweis der Energieberatung
- für C: Lageplan & Vorhabenbeschreibung (inkl. Nennung von Material und Pflanzen) bzw. Skizze

Bewilligung & Umsetzung:

- Liegen die Fördervoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe des voraussichtlichen Zuschusses
- Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides dürfen Sie mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen
- Für die Umsetzung der Maßnahme haben Sie 10 Monate Zeit. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Frist gewährt werden

Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung:

- Rechnung
- Für A2) Bei Energiesparendem Gerät: Nachweis Energieeffizienzklasse
- Für B1) Bei E-Fahrzeug: Kopie Zulassungsbescheinigung sowie Nachweis Abmeldung des Alt-Fahrzeuges bzw. Nachweis Folgenutzung, Entsorgung oder Verkauf

- Für C) Fotos der Umsetzung

Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel kann erst gegen Vorlage der Rechnung und weiterer Unterlagen erfolgen

- Wird die Auszahlung des Zuschusses nicht rechtzeitig beantragt, d.h. **innerhalb von 10 Monaten**, gerechnet ab Datum des Bewilligungsschreibens, verfällt die Bewilligung. Eine Fristverlängerung kann vor Fristablauf schriftlich oder per E-Mail beantragt werden (zum Beispiel aufgrund von Lieferengpässen oder Fachkräftemangel) und wird nach Sachlage beschieden.
- Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden.

Die Stadtverwaltung kann stichprobenartig Kontrollen durchführen. Jeder, der Fördermittel in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten entsprechende Auskünfte zu erteilen, Nachweise vorzulegen oder eine Vorortbesichtigung zu gewähren.

Die Fördermittel sind begrenzt. Anträge werden entsprechend ihres Eingangs bei der Stadt Rheinfelden (Baden) bearbeitet. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Rheinfelden (Baden) auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Eingereichte Fotos von umgesetzten Maßnahmen, wie in C, dürfen von der Stadtverwaltung verwendet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt anstelle der vorherigen Förderrichtlinie Energie (März 2025) sowie der Förderrichtlinie Begrünung (April 2024) zum 01.10.2025 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die sich aus dem Haushalt ergebende Fördersumme vollständig aufgebraucht ist oder wenn der Gemeinderat eine Novellierung des Förderprogramms beschließt.